

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) ENERGIELIEFERUNG UND NETZNUTZUNG

Autor Elektrizitätswerk Jona-Rapperswil AG
Datum 1. Januar 2015
Klassifikation Öffentlich

Die Grundlage für die Energielieferung und die Netznutzung sind die Bedingungen für den Anschluss an das elektrische Verteilnetz. Die notwendigen technischen Messeinrichtungen an der Energieübergabestelle werden durch die EWJR installiert und betrieben.

Als Kunde gilt, wer elektrische Energie über eine Messeinrichtung direkt von der EWJR bezieht und als Endverbraucher benützt. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der EWJR beginnt mit der Anmeldung, in jedem Falle aber mit dem Bezug elektrischer Energie.

Der Kunde kann das Vertragsverhältnis, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen durch eine schriftliche oder elektronische von der EWJR bestätigten Abmeldung, kündigen. In diesem Fall endet das Vertragsverhältnis mit der aufgrund der Kündigung erfolgenden Abrechnung. Für leerstehende Mietobjekte und unbenützte Anlagen erfolgt die Verrechnung an den Eigentümer. Die Verrechnung der Energielieferung, der Netznutzung und der Abgaben erfolgt periodisch gemäss den Vorgaben des Preisblattes.

Die Rechnungen sind durch den Kunden zu prüfen und innert 30 Tagen zu begleichen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die EWJR Vorauszahlung, Sicherstellungen verlangen oder andere Payment-Zähler einbauen. Die EWJR ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige, die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energie-bezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden. Die Einstellung der Energielieferung durch die EWJR befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EWJR. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die EWJR entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Die Energieversorgung erfolgt grundsätzlich ununterbrochen. Die EWJR hat das Recht, die Versorgung bei Störungen und Instandstellungsarbeiten, höherer Gewalt und anderen Dritteinwirkungen einzustellen, ohne deswegen dem Kunden gegenüber entschädigungspflichtig zu werden.

Im Bereich der Elektrizitätsversorgung gelten insbesondere die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Normen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Als Grundlage für das Vertragsverhältnis zwischen den Kunden und der EWJR gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der EWJR.